

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kaufverträge, Dienst- und Werkleistungen sowie anderer Leistungen, Ausführung von Aufträgen und Erbringung von Arbeiten (AEB)

Kapitel I: Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

- 1.1 Im Fall eines Widerspruchs zwischen dieser Fassung und einer fremdsprachlichen Übersetzungen ist ausschließlich die deutsche Fassung verbindlich.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN sind ungeachtet ihrer jeweiligen Bezeichnung ausdrücklich ausgeschlossen. Sie gelten nur, wenn sich der AG schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn der AG in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN dessen Leistung vorbehaltlos annimmt.

2. Rangfolge

Die nachfolgend genannten vertraglichen Dokumente gelten – soweit diese im konkreten Fall abgeschlossen wurden – in der nachstehenden absteigenden Geltungsreihenfolge:

- Zwischen dem AG und dem AN geschlossene Kauf- und Lieferverträge, insbesondere Rahmenverträge, oder Werkverträge, insbesondere über die Erbringung von Bauleistungen oder ähnlichen Leistungen, oder Dienstleistungsverträge sowie sonstige Verträge zur Ausführung von Aufträgen und Erbringung von Arbeiten;
- VOB/B, sofern die Anwendbarkeit zwischen AG und AN vereinbart ist;
- die Bestimmungen der Ausschreibung, der Bestellung, der Leistungs-, Ausführungs- oder Durchführungsbeschreibung;
- die in der Ausschreibung, der Bestellung der Leistungs-, Ausführungs- oder Durchführungsbeschreibung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen;
- die Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für Fremdfirmen (AGF) in ihrer jeweils gültigen Fassung
- diese AEB für Kaufverträge, Dienst- und Werkleistungen sowie anderer Leistungen, Ausführung von Aufträgen und Erbringung von Arbeiten.

3. Angebote, Anpassungen und Ansprechpartner

- 3.1 Der AN hat sich im Angebot genau an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage zu halten. Im Fall von Abweichungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. Unterlässt der AN den Hinweis, gelten die Spezifikationen und der Wortlaut der Anfrage insoweit als vereinbart.
- 3.2 Die Erstellung und Abgabe des Angebots hat kostenlos zu erfolgen.
- 3.3 Erhebt der Anbieter bis zur Auftragserteilung keine schriftlichen Einwendungen erkennt er die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausschreibungsunterlagen an. Aus der Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse kann kein Ersatz von etwaigen Mehrkosten hergeleitet werden.

- 3.4 Der AN hat unter den Voraussetzungen des § 48 EStG mit Abgabe des Angebots eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b EStG in lesbarer Kopie bzw. bei auftragsbezogener Bescheinigung im Original vorzulegen. Andernfalls kann das Angebot im weiteren Vergabeverfahren keine Berücksichtigung finden. Über einen eventuellen Widerruf einer gültigen Freistellungsbescheinigung hat der AN den AG unverzüglich zu informieren.
- 3.5 Die Angebote gelten jeweils 30 Tage, sofern keine andere schriftliche Regelung vereinbart wurde.

4. Bestellungen

- 4.1 Ausschreibungen und Bestellungen bedürfen der Schriftform. Sie ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn der AG sie schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
- 4.2 Mündlich erteilte Aufträge dürfen erst nach schriftlicher Bestätigung durch den AG ausgeführt werden.
- 4.3 Die Bestellung ist innerhalb von 10 Werktagen durch den AN auf der Bestellung rechtsgültig unterschrieben zu bestätigen. Bestellungen, die der AG auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung übermittelt hat, kann der AN auf dem gleichen Wege bestätigen.
- 4.4 Für die Erfüllung von Kaufverträgen, Dienst- und Werkleistungen sowie anderer Leistungen, Ausführungen von Aufträgen und Erbringung von Arbeiten kann jede Partei von der anderen Partei verlangen, dass diese vor Aufnahme der Vertragsdurchführung die Namen der Personen mitteilt, die als Ansprechpartner zur Vertragsdurchführung eingesetzt werden sollen.

5. Preise, Rechnungslegung und Zahlung

- 5.1 Mangels anderweitiger Vereinbarung gelten alle vereinbarten Preise als Festpreise in EURO, zzgl. Umsatzsteuer. Die zweifach auszufertigenden Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung/Leistung – getrennt nach Bestellung – an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift bzw. an die Verwaltung des AG zu senden. Bestellnummern sind anzugeben, sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmaße usw.) sind beizufügen. Rechnungen über Teillieferungen/-leistungen sind mit dem Vermerk „Teillieferungsrechnung“ bzw. „Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Restlieferungsrechnung“ bzw. „Restleistungsrechnung“ zu versehen. Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat ausweisen. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.

- 5.2 Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließen die Preise alle Kosten für Transport, Zollabwicklung, Versicherung und Verpackung ein.
- 5.3 Zahlungen sind nach Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung und 14 Tage nach Rechnungseingang mit 3% Skonto oder 30 Tage nach Rechnungseingang netto zu leisten. Eine von dem AG geleistete Zahlung gilt nicht als Anerkenntnis.
- 5.4 Der AN hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter, entscheidungsreifer oder unbestrittener Gegenforderung.
- 6. Abtretung**
- 6.1 Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des AN außerhalb des Anwendungsbereichs des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- 6.2 Dies gilt auch für Leistungen, auf die der Betrieb des AN nicht eingerichtet ist.
- 6.3 Der AG ist berechtigt, den Vertrag an Dritte zu übertragen. Der AN erteilt hierzu bereits jetzt seine Zustimmung.
- 7. Ausführung, Umweltschutz, Sicherheit, Gesundheitsschutz und Qualität**
- 7.1 Der AN hat die anerkannten Regeln der Technik, die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die betrieblichen Regeln und Vorschriften des AG zu berücksichtigen.
- 7.2 Der AN übernimmt im Rahmen seiner vertraglichen Tätigkeit für den AG ausdrücklich die alleinige Verkehrssicherungspflicht.
- 7.3 Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend des Produktsicherheitsgesetzes („ProdSG“) sowie der Maschinenverordnung mit einer Montage- und Betriebsanleitung, einer EG- Konformitätserklärung, einer CE-Kennzeichnung und ggf. einer Baumusterprüfung zu liefern. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit GS-Kennzeichnung zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der oben genannten Vorschriften durch den Lieferanten nachzuweisen. Auf Antrag hat der AN dem AG das Ergebnis der Risikobeurteilung nach Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG für Maschinen und technische Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Der AN ist verpflichtet, die Produkte nach allgemeinen deutschen Industrienormen zu testen und dem AG auf Anfrage die Testergebnisse kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auch der AG ist berechtigt, die Produkte zu testen. Tests in diesem Sinne gelten nicht als Abnahme. Der AN ist während und nach dem Herstellungsprozess für die Prüfung der halbfertigen Waren bzw. Fertigwaren verantwortlich, soweit der Fertigungsprozess in ihrer Verantwortlichkeit ausgeführt wird. Der AG ist auf Antrag berechtigt, den Herstellungsprozess auch in der Phase der Fertigung beim AN zu beobachten (in shop inspection).
- 7.5 Bei der Lieferung von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind dem AG Produktinformationen, insbesondere aktuelle EG-Sicherheitsdatenblätter in deutscher Sprache, rechtzeitig vor der Lieferung an der Anlieferstelle zu übermitteln. Das gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungs- oder Einsatzbeschränkungen. Die Bestimmungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes sind einzuhalten.
- 7.6 Werden Chemikalien als Rohstoffe angeliefert, hat der AN im jeweils erforderlichen Umfang die EU-Verordnung Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH“) in der geltenden Fassung einschließlich der Änderungen, die sie durch ergänzende Verordnungen erfahren hat, einzuhalten. Der AN hat darüber hinaus alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für richtige und sichere Verwendung/Betrieb der Waren billigerweise benötigt werden könnten.
- 7.7 Unterhält der AN ein Managementsystem (Arbeitsschutz, Umweltschutz oder Qualitätsmanagement) und beinhaltet die vertraglich vereinbarte Leistung dessen Aufrechterhaltung, so ist der AG oder ein von ihm beauftragter Dritter berechtigt, das System nach Abstimmung mit dem AN zu überprüfen.
- 7.8 Für Ersatz- und Reserveteile sind vom AN alle eindeutig beschreibenden Merkmale anzugeben z.B.: Hersteller, Typ, Bestell-/Artikel-/Identifikationsnummer, Abmessungen, Werkstoff, Normbezeichnungen wie DIN, IEC, ISO usw. Inhalts- und Betriebsstoffe zu liefernder Artikel/Geräte, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen, sind entsprechend zu deklarieren.
- 7.9 Der AN hat dem AG Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer unverzüglich mitzuteilen, soweit dies den Auftragsumfang des AN betrifft.
- 7.10 Der AN verpflichtet sich, den AG von sämtlichen Schäden und Kosten (einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung) freizustellen, die aus einer schuldhaften Verletzung von Rechtsnormen, durch den AN oder einem seiner Mitarbeiter resultieren.
- 8. Aufbewahrung und Aushändigung von Dokumenten**
- Der AN hat alle Unterlagen zur Vertragserfüllung innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzubewahren, damit die entstandenen Aufwendungen und Verpflichtungen jederzeit bestätigt werden können. Bei berechtigtem Interesse hat der AN dem AG auf Verlangen Kopien von allen Unterlagen mit Bezug auf den Vertrag auszuhändigen, sofern diese nicht aufgrund von Betriebsinterna nicht zur Herausgabe an den AG bestimmt sind.
- 9. Leistungsänderungen**
- 9.1 Änderungen/Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, zeigt der AN dem AG unverzüglich schriftlich an. Ihre Durchführung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- 9.2 Änderungswünsche des AG wird der AN innerhalb von zehn Kalendertagen ab Zugang beim AN auf ihre möglichen Konsequenzen hin überprüfen und dem AG das Ergebnis schriftlich mitteilen. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen auf die technische Ausführung, die Kosten und den Terminplan aufzuzeigen. Entscheidet sich der AG für die Durchführung der Änderungen, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen.
- 10. Abfallentsorgung**
- Soweit bei den Lieferungen des AN Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der AN die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten.

11. Gefahrübergang

Der Eigentums- und Gefahrübergang geht auf den AG über, nachdem die Lieferungen/ Leistungen dem AG am Erfüllungsort übergeben oder von ihm abgenommen sind. Die Abnahme erfolgt ausschließlich förmlich und ist schriftlich zu protokollieren.

12. Zusicherungen und Gewährleistung

12.1 Der AN sichert zu, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen alle gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Umweltvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen einhalten.

12.2 Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften. Der AG kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes verlangen.

13. Datenschutz und Datensicherheit

13.1 Der Auftragnehmer hält sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung ein.

13.2 Der Auftraggeber und beauftragte Dienstleister sind berechtigt, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsverhältnis anfallenden Vertrags- und Kontaktdaten im Sinne des jeweils aktuellen Datenschutzrechts zu verarbeiten.

13.3 Soweit zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses notwendig, übermittelt der Auftragnehmer personenbezogene Daten seiner für den Auftraggeber tätigen Mitarbeiter an den Auftraggeber. Der Auftraggeber kann personenbezogene Daten zur Sicherstellung der Betriebsabläufe und Sicherheitserfordernisse, insbesondere für den Zugang zu IT-Systemen sowie den Zutritt zu Geländen und Gebäuden bzw. Anlagen des Auftraggebers, unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Datenschutzrechts erheben, verarbeiten und nutzen.

14. Wartung

14.1 Sofern die vertragsgegenständlichen Leistungen der Wartung bedürfen, sichert der AN zu, dass er bereit und in der Lage ist, die gelieferte technische Ausstattung für mindestens den gesetzlichen Abschreibungszeitraum gemäß den AfA-Tabellen instand zu setzen und zu warten.

15. Haftung und Vertragsstrafe

15.1 Der AN haftet für alle Verluste und Aufwendungen, die dem AG infolge oder im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entstehen oder durch Dritte gegen den AG geltend gemacht werden, sofern sein Verhalten hierfür ursächlich ist und er dieses mindestens fahrlässig zu vertreten hat. Der AN haftet gleichermaßen für alle zur Vertragserfüllung herangezogenen Angestellten, Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmer.

15.2 Der AN hat den AG von allen Schadensersatzansprüchen Dritter unter den Voraussetzungen der Ziff. 16.1 dieser AEB schadlos zu halten und Entschädigung zu leisten.

15.3 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen den AG (im Folgenden: „Schadensersatzansprüche“), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten. Der Schadensersatzanspruch wegen wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AN ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

15.4 Soweit dem AN nach dieser Ziffer 16 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese in zwei Jahren, soweit die Verjährung gesetzlich nicht zwingend abweichend vorgeschrieben ist. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in welches das den Schadensersatzanspruch auslösende Ereignis fällt, soweit das nicht gegen zwingendes Recht verstößt. Andere oder weitergehende als in diesen AEB ausdrücklich genannten Ansprüche des AN gegen den AG oder Rechte des AN, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

15.5 Der AN hat seine in den vorangehenden Klauseln beschriebene Haftpflicht angemessen zu versichern, sofern die Auftragssumme 500.000 Euro überschreitet.

15.6 Kann der AN den Vertrag schuldhaft nicht erfüllen, weil er die Arbeiten nicht zum festgesetzten Termin fertig stellen bzw. die Waren nicht an den vereinbarten Anlieferort liefern kann, hat der AN an den AG auf dessen Verlangen unverzüglich für jeden Werktag dieser schuldhaften Nichtleistung des AN eine Vertragsstrafe von 0,3 %, höchstens jedoch insgesamt von 5 %, der Nettoauftragssumme der betreffenden Arbeiten bzw. Waren, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, zu bezahlen. Weitere Ansprüche des AG auf Ersatz des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf derartige Ansprüche angerechnet. Der AG ist berechtigt, angefallene Vertragsstrafen mit der jeweils nächsten fälligen Zahlungsrate zu verrechnen.

16. Versicherung

16.1 Der AN muss für die Dauer des Vertrags, einschließlich eventueller Garantienzeiten und Verjährungsfristen für Mängelansprüche, Haftpflichtversicherungsschutz nach Ziff. 15.5 dieser AEB mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme 1 Million Euro pro Schadensereignis) unterhalten und hat diese auf Verlangen des AG vorzulegen. Der Abschluss einer Versicherung durch den AN schränkt weder dessen Haftung ein noch begründet dies eine gesamtschuldnerische Haftung gegenüber dem AG.

17. Vertragsbeendigung

17.1 Der AG ist jederzeit berechtigt, den Vertrag gemäß § 649 Satz 1 BGB zu kündigen. Die Kündigung erfolgt schriftlich und unter Angabe des maßgeblichen Kündigungsgrunds.

Kündigt eine der Vertragsparteien, so hat der AN die Baustelle unverzüglich zu räumen und an den AG zu übergeben sowie alle zur Fortsetzung der Leistungen erforderlichen Arbeitsunterlagen herauszugeben. Stehen dem AN in einem solchen Fall streitige Restvergütungsansprüche zu und hat der AN aus diesem Grund die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Kündigung erhoben, so darf der AG ein etwa bestehendes Zurückbehaltungsrecht durch Stellung einer Sicherheit seiner Wahl abwenden, dessen Höhe er nach § 315 BGB festsetzen darf.

17.2 Abweichend von den gesetzlich geregelten Kündigungsfolgen gilt:

Wird aus einem Grund zurückgetreten, den der AN zu vertreten hat, so vergütet der AG dem AN die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts vertragsgemäß erbrachten Leistungen, die vom AG verwertet werden können, auf der Grundlage der vereinbarten Preise, bezogen auf die Teilleistungen. Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt.

17.3 Wird vom AG aus einem Grund gekündigt, den der AN nicht zu vertreten hat, so ist der AN berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

17.4 Der AG kann speziell Verträge über die Erbringung von Bauleistungen kündigen, wenn der AN seine Zahlungen gegenüber seinen Gläubigern einstellt oder das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren zulässig beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird. Der AG hat dem AN die ausgeführten Leistungen anteilig zu vergüten. Der AG ist berechtigt vom AN Schadensersatz wegen Nichterfüllung der Restleistung zu verlangen. Das vorgenannte Kündigungsrecht gilt nur für Verträge über die Erbringung von Bauleistungen und nicht entsprechend für andere Vertragsarten, die von dieser AEB erfasst sind.

18. Ethik und Nachhaltige Entwicklung

Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der Verpflichtungen zu einer nachhaltigen Entwicklung und gesellschaftlichen Verantwortung.

- Der AN hat seine Lieferanten und Zulieferer insbesondere und ohne jegliche Einschränkung zur Einhaltung folgender Auflagen zu verpflichten:
- Keine Verwendung von Arbeiten, die durch Kinder, Sklaven oder Häftlinge verrichtet werden oder auf einer anderen Form der Zwangsarbeit beruhen;
- kein Abschluss von Beschäftigungsverhältnissen unter Beteiligung von Missbrauch oder Korruption;
- Vermeiden jeder Form von Diskriminierung im Unternehmen oder gegenüber Zulieferern.

Die Vertragspartei verpflichtet sich weiter, ihre Lieferanten und Zulieferer zu einem schonenden Umgang mit den Umweltressourcen im Produktdesign, bei der Produktion sowie der Verwendung und Entsorgung oder der Wiederverwendung von Waren anzuhalten.

- Der AN hat kostenlos und unverzüglich auf Aufforderung des AG eine Selbstauskunft zur Einhaltung dieser Verpflichtungen in ihrer Organisation abzugeben und hat im Übrigen dem AG alle diesbezüglich (zusätzlich) verlangten Informationen zu liefern. Bei einem über mehrere Jahre laufenden Vertrag kann der AG auch verlangen, dass der AN diese Auskunft regelmäßig aktualisiert.
- Bei Nichteinhaltung der in den Ziff. 18.2 und 18.3 dieser AEB angegebenen Pflichten kann der AG den AN zur angemessenen und hinreichenden Abhilfe in angemessener Frist auffordern.

19. Sicherstellung der Einhaltung des Mindestlohngesetz

19.1 Der AN versichert, seinen Arbeitnehmern mindestens den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen.

19.2 Der AN weist dies dem AG zu Beginn des Vertragsverhältnisses und von da an turnusmäßig einmal jährlich unaufgefordert nach.

19.3 Soweit der AN seinerseits Unterauftragnehmer beauftragt, trägt er Sorge dafür, dass auch diese die Anforderungen des Mindestlohngesetzes beachten und stellt den Auftraggeber von einer Haftung für etwaige Verstöße diesbezüglich frei. Etwaige weitere Voraussetzungen für die Beauftragung von Unterauftragnehmern bleiben unberührt.

Sofern der AN oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen Anforderungen des Mindestlohngesetzes verstößt, ist der AG zur außerordentlichen Kündigung ohne vorherige Abmahnung berechtigt.

20. Veröffentlichung und Werbung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG zulässig.

21. Verbringung ins Ausland

21.1 Dem AN ist bekannt, dass die Verbringung von Unterlagen und Gegenständen aller Art in vielen Fällen einer Genehmigung z.B. nach dem Außenwirtschaftsgesetz bedarf. Der AN ist dafür verantwortlich, dass in den Fällen, in denen er eigene Unterlagen oder Gegenstände bzw. Unterlagen oder Gegenstände des AG ins Ausland verbringt, die Genehmigungsfähigkeit der Verbringung geprüft wird und – soweit nötig – sämtliche erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig eingeholt und alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden.

21.2 Bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften behält sich der AG die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für entstandene Schäden vor.

22. Reisekosten

Reise- und Übernachtungskosten sowie Reisezeiten werden von dem AG nur dann erstattet, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart wurde.

23. Sonstiges

23.1 Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt deutsches Recht.

23.2 Hat der AN seinen Sitz im Ausland, wird deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 vereinbart.

23.3 Soweit der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz des AG ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hin-aus ist der AG berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zuständig ist.

24. Richtlinie Lieferung der Technischen Dokumentation

Es gilt die Richtlinie „Lieferung der Technischen Dokumentation“ in der jeweils gültigen Fassung, die vom AN auf der Internetseite des AG jederzeit eingesehen werden kann.

Kapitel II: Lieferung von Waren

25. Geltungsbereich

Die Bestimmungen des Kapitel II gelten zusammen mit den Bestimmungen des Kapitel I dieser AEB für alle Bestellungen und Ausschreibungen des AG in denen der AG als Ausschreibender oder Einkäufer auftritt und welche die Lieferung von Waren zum Inhalt haben.

26. Liefer- und Leistungszeit

- 26.1 Für Lieferungen gelten die von der Internationalen Handelskammer veröffentlichten „Incoterms“ in ihrer bei Vertragsschluss jeweils gültigen Fassung.
- 26.2 Die Waren sind verzollt (DDP, Delivered Duty Paid) und pünktlich zum vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb der vereinbarten Lieferfrist am Auslieferungsort anzuliefern. Der AN hat bei der Anlieferung der Waren die lokalen Feiertage des AG zu berücksichtigen.
- 26.3 Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferungen oder Leistungen sind bindend. Der AN ist verpflichtet, dem AG über jegliche Nichteinhaltung seiner Vertragspflichten und unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, sobald er absehen kann, dass er seine Vertragspflichten nicht einhalten kann oder eine Fertigstellung in dem ursprünglichen Leistungszeitraum unwahrscheinlich ist. Der AN hat dem AG Vorschläge einzureichen, wie die Verzögerung zu vermeiden oder zu mindern ist. Der Eintritt des Verzugs bleibt davon unberührt.
- 26.4 In dringenden Fällen und wenn nach Rücksprache mit dem AN dieser erklärt, dass er nicht in der Lage ist, vertragsgemäß zu leisten, darf der AG auf Kosten des AN Dritte beauftragen, um so eine Verzögerung zu vermeiden oder zu mindern. Der AN wird dadurch nicht von seinen Vertragspflichten entbunden.
- 26.5 Auf das Ausbleiben notwendiger, vom AG zu liefernder Unterlagen, kann sich der AN nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 26.6 Sollte der AG infolge beliebiger betrieblicher Umstände an der Annahme der angebotenen Leistung gehindert werden, kann er bei dem AN eine Verschiebung des Liefertermins anfragen. Der AN hat in diesem Fall die Waren an einem sicheren Ort ordnungsgemäß verpackt unter deutlicher Kennzeichnung als Lieferung an den AG aufzubewahren. Mit Übergabe der auf diese Weise eindeutig gekennzeichneten Waren zur Lagerung geht das Eigentum auf den AG über. Alle Waren sind zu versichern und es sind alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verschlechterung zu verhindern. Der AN darf ein Honorar verlangen, dessen Höhe schriftlich zu vereinbaren ist, um alle diesbezüglich nachweislich entstehenden Kosten abzudecken. In diesem Fall befindet sich der AG nicht in Verzug.
- 26.7 Der AN hat auf Verlangen des AG – zum Beispiel aus betrieblichen Gründen – gegebenenfalls alle Arbeiten zu unterbrechen bzw. vorübergehend oder dauerhaft einzustellen. In diesem Fall werden die Parteien zusammenkommen und die sich daraus ergebenden finanziellen und sonstigen Folgen erörtern. Die gesetzlichen Rechte des AN, die ihr aus dem Gläubigerverzug zustehen, bleiben unberührt.
- 26.8 Soweit Waren handelsüblich mit Mindesthaltbarkeitsdatum ausgeliefert werden, muss die verbleibende Zeit vom Liefertermin bis zum Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums mindestens 75% der Gesamthaltbarkeitsdauer betragen.

27. Verpackung und Versand

- 27.1 Es sind die für den AG günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern der AG nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften angegeben hat. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.
- 27.2 Der AN muss den zu liefernden Waren deutlich sichtbare Packzettel, Lieferscheine bzw. eine Kopie der Rechnung beilegen, aus denen stets Name und Anschrift des Lieferanten, Bestellnummer, Nettogewicht, Ursprungsland, Rechnungswert der Sendung sowie die USt-Identnummer der Vertragspartei, die HS-Nummer (des harmonisierten Warenverkehrs), die Anzahl der Packstücke, das Transportmittel und der Bestimmungsort ersichtlich sind. Es obliegt dem AN, eine entsprechende Verpflichtung mit seinen Subunternehmern zu vereinbaren.
- 27.3 Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der AN, sofern er den Transport übernimmt oder die Fehlleitung des Transportes zu vertreten hat.
- 27.4 Der AN ist zu Teillieferungen/-leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt.
- 27.5 Die Unterzeichnung des Lieferscheins bedeutet keine Anerkennung der gelieferten Ware als vertragsgemäß.
- 27.6 Der AN haftet für alle Schäden infolge oder in Verbindung mit einer unsachgemäßen Verpackung, sofern und soweit er dies zu vertreten hat.
- 27.7 Der AN und seine Erfüllungsgehilfen übernehmen die sich nach § 412 HGB ergebenden Verladepflichten des AG und besorgen die betriebssichere Verladung. Die Ladungssicherung durch den Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere gemäß den Anforderungen nach §§ 22, 23 StVO. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber insoweit von der Haftung frei. Die zur Ladungssicherung notwendigen Hilfsmittel wie Gurte, Bänder, Keile und sonstigen Hilfsmittel werden vom AN gestellt. Der AG behält sich das Recht zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Ladungssicherung vor.

28. Mängelrüge

Bei der Lieferung von Waren, die der AG gemäß § 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung und Rüge eines offenen Mangels der Ware 10 Tage ab Ablieferung der Ware. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels.

Kapitel III: Erbringung von Bauleistungen und sonstigen Leistungen sowie anderer Arbeit

29. Geltungsbereich

Die Bestimmungen des Kapitel III dieser AEB gelten zusammen mit den Bestimmungen des Kapitel I dieser AEB für alle Vertragsbeziehungen zwischen dem AG und dem AN, welche die Erbringung von Leistungen, Ausführung von Aufträgen und Durchführung von Arbeiten durch den Auftragnehmer (AN) zum Inhalt haben.

30. Ausführung

- 30.1 Die Beauftragten und das Personal des AN sind verpflichtet, das Zeiterfassungs- und Zutrittssystem des AG zu nutzen.
- 30.2 Auf Wunsch des AG sind entsprechende aktuelle Qualifikations- und Untersuchungsnachweise vorzulegen. Der AG behält sich eine Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften durch den AN und die von ihm eingesetzten Subunternehmer während der Arbeiten vor.
- 30.3 Der AN hat auf Verlangen des AG regelmäßig Auskunft über die Fortschritte der Leistungserbringung zu geben und an Besprechungen mit dem AG hierzu ohne Mehrkosten teilzunehmen.
- 30.4 Der AG wird Mehrarbeit nur dann bezahlen, wenn diese mindestens in Textform beauftragt wurde. Entsprechende Angebote sind dem AG rechtzeitig vor Aufnahme der zusätzlichen Arbeiten zuzuleiten. Dem Angebot ist eine verständliche und vollständige Kalkulation zu dem Material- und Arbeitsaufwand und allen sonstigen benötigten Posten beizulegen. Sofern die Mehrarbeit Auswirkungen auf den vereinbarten Fertigstellungstermin hat, ist dies in dem Angebot anzugeben. Die Parteien werden dann unverzüglich Gespräche aufnehmen, um je nach Sachlage die Möglichkeit einer Verschiebung des Fertigstellungstermins und die Auswirkung einer solchen Verschiebung auf eine vereinbarte Vertragsstrafe wegen verspäteter Fertigstellung bzw. alle weiteren Auswirkungen auf den Vertrag zu erörtern.
- 30.5 Der AG darf auf einer Ausweispflicht für das Personal der Vertragspartei und aller ihrer Zulieferer bestehen.
- 30.6 Der AN sichert zu, dass die Identität seiner Mitarbeiter und die seiner Zulieferer nach den gesetzlichen Bestimmungen überprüft wurde und alle erforderlichen Arbeitsgenehmigungen ausgestellt worden sind, die Berufsbefähigungen überprüft und die erforderlichen Vertraulichkeitsvereinbarungen unterschrieben worden sind.
- 30.7 Das Personal des AN wird alle Arbeiten völlig unabhängig ausführen und jeweils die Art und Weise der Vertragserfüllung entscheiden. Alle Anweisungen oder Richtlinien seitens des AG an den AN im Zusammenhang mit dem Vertrag dienen ausschließlich einer effektiveren Vertragserfüllung und schreiben nicht die Ausführungsmethode vor, die nach dem alleinigen Ermessen des AN bestimmt wird.

31. Prüfung von Dokumentationen

Der AN hat zu prüfen, dass das Leistungsverzeichnis/ die Baubeschreibung sowie die Zeichnungen und andere vom AG zum Zwecke der Arbeitsausführung zur Verfügung gestellte Unterlagen vollständig und richtig sind. Anderenfalls hat der AN dem AG so bald wie möglich in Textform über alle Fehler oder Auslassungen in den oben genannten Unterlagen zu informieren. Alle vom AN dem AG vorgelegten Verbesserungs- oder Änderungsvorschläge werden nach ihrer Genehmigung vom AG Bestandteil des Vertrags.

32. Betreten und Befahren des Werkgeländes/der Baustelle

Der AG und seine Mitarbeiter haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auch für einfache Fahrlässigkeit.

33. Subunternehmer

- 33.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG darf der AN seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf andere übertragen oder an andere Unternehmen weitergeben.
- 33.2 Der AN hat den Subunternehmern bezüglich der von ihnen übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber dem AG übernommen hat. Der AN informiert ferner rechtzeitig seine Subauftragnehmer über alle gesundheits- und sicherheitsrelevanten Änderungen innerhalb des Projektes.
- 33.3 Mit der Angebotsabgabe sind bereits die Subunternehmer bzw. die Leistungen zu benennen, die an Subunternehmer vergeben werden.
- 33.4 Setzt der AN ohne vorherige schriftliche Zustimmung gem. Ziff. 35.1 dieser AEB Subunternehmer ein oder verstößt der AN gegen die Pflichten gem. Ziff. 35.3 dieser AEB, hat der AG das Recht vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

34. Grabungsarbeiten

- 34.1 Hat der AN infolge einer Bestellung Grabungsarbeiten und sonstige Aktivitäten im Boden im Zusammenhang mit der vereinbarten Leistung durchzuführen, so hat der AN als für die Grabungen Verantwortlicher vor Durchführung der Arbeiten die genaue Lage aller unterirdisch verlegten Kabel und Rohrleitungen festzustellen (einschließlich von Leerrohren, die unterirdisch vergraben sind und Stütz- und Schutzfunktion haben), die dem Transport fester, flüssiger oder gasförmiger Produkte, Strom oder Daten dienen. Der Grabungsverantwortliche ist die natürliche oder juristische Person, unter deren Verantwortung, Leitung bzw. Überwachung solche Grabungsarbeiten ausgeführt werden. Im Rahmen seiner/ ihrer Verantwortung hat der Grabungsverantwortliche alle gegebenenfalls erforderlichen Meldungen an zuständige Stellen zu machen bzw. die erforderlichen Genehmigungen oder Gestattungen einzuholen.
- 34.2 Bei einer Beschädigung von Kabeln und Rohrleitungen im Rahmen der o.g. Arbeiten bzw. bei sonstigen Schäden oder anders gelagerten Schäden – etwa einer Senkung – haftet der AN für die Wiedergutmachung eines solchen Schadens sofern und soweit er diesen zu vertreten hat. Der AN hat den AG insoweit gegen alle Ansprüche Dritter schadlos zu halten. •